

Hinweise zum Formular „Grundlegende Charakterisierung für die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung als Deponieersatzbaustoff.“ (Stand 11/2024)

Nr. 1 – Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)

Erzeugernummer

Bei nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV) nachweispflichtigen Abfallerzeugern. Nachweispflichtig sind grundsätzlich Erzeuger bei denen jährlich gefährliche Abfälle von mehr als zwei Tonnen anfallen.

Abfallherkunft, Anfallort

Hier ist die postalische Adresse des Ortes anzugeben, an dem der Abfall anfällt. Kann keine postalische Adresse angegeben werden (z.B. bei illegalen Abfallablagerungen im Wald etc.) ist der Ort des Anfalls möglichst konkret zu beschreiben um eine Lokalisierung des Abfalls zu ermöglichen.

Nr. 2 – Abfallbeschreibung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 4 DepV)

Betriebsinterne Abfallbezeichnung

Ist anzugeben, wenn der Abfall keiner AVV Nummer eindeutig zugeordnet werden kann oder bei einer AVV Nummer, die ein größeres Spektrum an Abfällen abdeckt.

Abfallschlüsselnummer

Einstufung des Abfalls nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV).

Gefährlich auf Grund von

Die Gefährlichkeitsbewertung ist entsprechend der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung der Länder Berlin / Brandenburg durchzuführen.

Abfall mit geringen Asbestgehalten

Die Einstufung erfolgt auf Grundlage der LAGA-Mitteilung 23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle. In den folgenden Fällen ist bei Bau- und Abbruchabfällen von Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde, von einem Abfall mit geringen Asbestgehalten auszugehen:

- Kleinmengen: Der Abfall stammt aus Maßnahmen aus dem privaten Bereich, bei denen jeweils maximal 10 m³ Abfälle insgesamt angefallen sind.
- Schwer selektierbare asbesthaltige Baustoffe: Der Abfall stammt aus geordneten Maßnahmen. Ein Rückbaukonzept wurde erstellt und angewendet. Es war technisch oder wirtschaftlich nicht möglich, schwer selektierbare, asbesthaltige Baustoffe abzutrennen.
- Prüfbericht: Der Abfall stammt aus geordneten Maßnahmen. Ein Rückbaukonzept wurde erstellt und angewendet. Der Abfall weist Asbestgehalte im Bereich von 0,010 M.-% bis 0,1 M.-% auf (Prüfbericht beifügen).

Prozess bei dem der Abfall anfällt

In diesem Abschnitt ist die Abfallentstehung darzulegen. Dies können z.B. Abbrucharbeiten, der Aushub von Baugruben oder die Beräumung von Altlastenflächen sein. Fällt der Abfall bei einem technischen Prozess an, ist der Prozess zu beschreiben und sind die dafür verwendeten Stoffe zu benennen. Die Beschreibung muss die ablaufenden Reaktionen, die zur Entstehung des Abfalls führen, erkennen lassen. Ausführungen zu den eingesetzten Stoffen sind zwingend erforderlich, wenn diese im Abfall zu erhöhten Schadstoffgehalten führen. Die Beschreibung kann hier entfallen, wenn die Informationen der/den Anlage/n zum Formular entnommen werden können (z.B. im Probenahmeprotokoll).

Beschreibung des Abfalls

Sofern diese Informationen nicht oder nur ungenügend aus den Probenahmeprotokoll hervorgehen.

Nr. 3 – Abfalleigenschaften (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)

In diesem Abschnitt sind die Ergebnisse der Deklarationsanalyse zusammengefasst darzustellen, wenn die Eigenschaften des Abfalls im Probenahmeprotokoll nicht oder ungenügend beschrieben werden. Eine fotografische Dokumentation des Abfalls wird empfohlen, sofern nicht im Probenahmeprotokoll vorhanden.

Bedürfen Abfälle aufgrund ihrer Eigenschaften bei der Ablagerung auf einer Deponie besonderer Handhabung, ist dies im Eingabefeld „Beschreibung des Ablagerungsverhaltens/Auslaugbarkeit“ zu vermerken. Dies betrifft z.B. stark staubende Abfälle, Abfälle mit einem hohen Wassergehalt oder Abfälle, die nicht mit bestimmten anderen Abfällen zusammen abgelagert werden dürfen (DepV Anh. 5 Nr. 5).

Nr. 4 - Vorbehandlung des Abfalls (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)

Sofern ein Abfall aufgrund seiner Eigenschaft bei der Ablagerung auf einer Deponie besonders vorzubehandeln ist, sind entsprechende Informationen zur Vorbehandlung anzugeben. Dies betrifft z.B. stark staubende Abfälle (Befeuchtung) oder Abfälle mit einem hohen Wassergehalt (Entwässerung).

Nr. 5 – Abfallmenge (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)

Die Abfallmenge ist in Mg (t) ohne Nachkommastellen anzugeben. Bei kontinuierlichem Anfall des Abfalls behält sich das LfU vor, die Zulassung der Ablagerung zeitlich zu befristen.

Nr. 6 – Bewertung

In diesem Abschnitt ist die Deklarationsanalytik unter Beachtung der Zuordnungswerte und Zuordnungskriterien der DepV, Anhang 3 Tabelle 2 für die Deponieklasse, auf der der Abfall beseitigt werden soll, zu bewerten.

Nr. 7 – Vorschlag Schlüsselparameter (§ 8 Abs. 1 Nr. 12 DepV)

Der Vorschlag für die Schlüsselparameter betrifft die Auswahl der Parameter, die auffällig erhöhte Werte aufweisen. Ein erhöhter Wert liegt z.B. dann vor, wenn die Schwellenwerte der Anlage IV Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung bzw. die Zuordnungswerte LAGA M20 Z2 überschritten werden oder die Messerwerte sich den Zuordnungswerten der jeweiligen Deponieklasse nach DepV Anhang 3 Tabelle 2 nähern.

Angaben sind nur erforderlich, wenn größere Mengen (> 1.000 t) abgelagert werden sollen.

Da die vom Deponiebetreiber nach § 8 Abs. 5 DepV durchzuführenden Kontrolluntersuchungen nur in begründeten Einzelfällen auf die Schlüsselparameter reduzieren werden dürfen, ist der grundlegenden Charakterisierung eine entsprechende Begründung des Verzichts auf die vollständige Analyse aller Parameter beizufügen.

Der vom Abfallerzeuger hier aufgeführte Parameterumfang ist für den Deponiebetreiber nicht bindend.

Nr. 8 – Nachweis der Nichtverwertbarkeit (DepV § 8 Abs. 1 Nr. 2a)

Der Abfallerzeuger/-besitzer ist nach § 6 und § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG verpflichtet die Abfälle zu verwerten, nur wenn eine Verwertung nicht möglich ist, sind die Abfälle zu beseitigen (§ 15 Abs.1 KrWG). Das Ergebnis der Verwertbarkeitsprüfung ist als Bestandteil der grundlegenden Charakterisierung vorgeschrieben.

Die gemachten Angaben und beigelegten Unterlagen müssen einen Bezug zum konkreten Abfall erkennen lassen. Dies gilt insbesondere bei Ablehnungen des Abfalls durch angefragte Verwerter.

Keine Verwertungsmöglichkeit für den Abfall ist gegeben, wenn nach derzeitigem Stand kein Verwertungsverfahren für den Abfall bekannt ist. Dies trifft z.B. auf asbesthaltige Abfälle (gefährliche und nicht gefährliche) und sonstige mit gefährlichen mineralischen Fasern belastete Abfälle zu.

Ausschlaggebend für die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Verwertung bzw. Behandlung ist die Preisdifferenz zwischen einer Verwertung bzw. Behandlung (ggf. unter Einbezug der Mehrkosten für Transportwege) sowie Vermarktungskosten und der Entsorgung auf einer Deponie. Unter Beachtung der ressourcenökonomischen und ökologischen Ziele des KrWG (siehe § 1 und § 6 KrWG) sind die wirtschaftlichen und umweltbezogenen Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen.

Keine Vermarktungsmöglichkeit liegt vor, wenn sich mittelfristig keine Abnehmer des Abfalls finden. Hierzu sind entsprechende Nachweise beizulegen (z.B. Ablehnung angefragter Verbraucher, Behandlungsanlagen, etc.).

Unterschrift

Die grundlegende Charakterisierung ist vom Abfallerzeuger, Abfallbesitzer oder dem Bevollmächtigten zu unterschreiben.